

Region Oberpfalz-Nord (6)

Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6)

27. Änderung

Kapitel B IX 1 „Verkehr“ (bisher: „Verkehr und Nachrichtenwesen“)

Zusammenfassende Erklärung

und

Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Kapitels B IX 1 „Verkehr“ des Regionalplanes Oberpfalz-Nord durchgeführt werden sollen

Gemäß Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG2, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 BayLplG (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist).

Gegenstand der SUP war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die SUP ist im Umweltbericht dokumentiert.

Umwelterwägungen wurden auch bereits bei den konzeptionellen Vorarbeiten für den Entwurf mit einbezogen. Dies wird zum einen dadurch bewirkt, dass sich das Konzept im Interesse der Eingriffsminimierung von vornherein auf den gebotenen Mindeststandard an verkehrswirksamen Maßnahmen beschränkt. Zum anderen stehen, wo immer möglich, der Gedanke „Ausbau vor Neubau“ und die Überlegung mit im Vordergrund, für den motorisierten Individualverkehr einen leistungsfähigen Schienenverkehr und ein attraktives Radwegenetz als Alternativen vorzuhalten („Schiene und Radweg vor Straße“).

Darüber hinaus fanden im Rahmen der Beteiligungsverfahren geäußerte Umweltbelange bei der Abwägung Eingang in die Regionalplanänderung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen in der Abwägung

2.1 Umweltbericht

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- AELF Regensburg, für den Bereich Landwirtschaft und für den Bereich Forsten,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B II – Bodendenkmäler sowie
- Sachgebiete Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, der Regierung der Oberpfalz.

Der Umweltbericht kommt bei den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auf der Maßstabsebene der Regionalplanung erhebliche negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht zu erwarten sind oder zumindest so weit minimiert werden können, dass Umweltbelange den geplanten Festlegungen nicht entgegenstehen. Entsprechend wurde die Änderung des Kapitels B IX 1 „Verkehr“ unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Umweltauswirkungen als gerechtfertigt angesehen und weiterverfolgt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden in die Abwägung einbezogen.

2.2 Anhörungsverfahren

Bei insgesamt zwei Anhörungsverfahren (vom 06.12.2016 bis 28.02.2017 und vom 18.07.2017 bis 04.10.2017) bestand nach Maßgabe des Art. 16 BayLplG für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, die Träger öffentlicher Belange, die sonstigen Fachstellen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Festlegungen, Begründung, Umweltbericht und Änderungsbegründung) waren über die Internet-Auftritte des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und der Regierung der Oberpfalz öffentlich zugänglich; sie wurden zudem bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie bei der Regierung der Oberpfalz in Papierform öffentlich ausgelegt.

Die von den Beteiligten in den Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden, soweit sie für die Ebene des Regionalplanes relevant waren, sachgerecht ausgewertet und abgewogen. Hierzu wurden – soweit erforderlich – auch Bewertungen der entsprechenden Fachstellen eingeholt.

2.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen zum Gesamtkonzept waren im fortgeschriebenen Teilfachkapitel nicht zu prüfen.

Die geplanten Festlegungen der Änderung des Kapitels "Verkehr" enthalten keine räumlich und inhaltlich konkretisierten Einzelplanungen, sondern rahmensetzende konzeptionelle Aussagen. Die Ausarbeitung von Trassen- und Standortalternativen obliegt der Fachplanung in den anschließenden Planungsstufen. Die Prüfung konkret ausgearbeiteter Einzelprojekte (samt etwaiger Alternativen hierzu) wird Sache der fachgesetzlichen Vorhabenzulassungsverfahren und ggf. der Raumordnungsverfahren sein.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Mit den Festlegungen der Regionalplanänderung „Verkehr“ werden noch keine räumlich und inhaltlich konkretisierten Einzelplanungen bestimmt. Erst bei Vorliegen konkreter Einzelprojekte auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen kann zur gegebenen Zeit bestimmt werden, welche Ausprägung notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Umweltgüter annehmen müssen.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird in der Regel als Träger öffentlicher Belange an den künftigen Bauleitplan- bzw. Vorhabenzulassungsverfahren beteiligt. Daher ist es möglich, zu gegebener Zeit die Verträglichkeit von Verkehrsprojekten gemäß den regionalplanerischen umwelt- und freiraumbezogenen Sicherungsinstrumenten zu prüfen.